



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

105

1974

Berlin, den 8. März 1974

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 74	Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen	105
12. 2. 74	Anordnung über die Landfunkdienste — Landfunkordnung —	107
27. 2. 74	Anordnung Nr. 17 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	109
12. 2. 74	Anordnung über den Import und Export von Anlagen und Erzeugnissen, die einer Zustimmung zur Inbetriebnahme durch Organe der Technischen Überwachung unterliegen	110
1. 2. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Hoch- und Fachschulwesens	111
20. 2. 74	Anordnung über die Auflösung der Zentralstelle für Primärdokumentation als rechtlich selbständige Einrichtung	112
20. 2. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	112

Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen

vom 31. Januar 1974

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- zentrale und örtliche Staatsorgane,
- Staatsanwaltschaften, Gerichte und Staatliche Notariate,
- staatliche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Volksbildung, der Kultur und des Hoch- und Fachschulwesens,
- andere staatliche Organe und staatliche Einrichtungen, soweit für sie keine besonderen Rechtsvorschriften über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds gelten.

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

(1) Der Prämienfonds beträgt bei den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie deren Einrichtungen 4%, bei den anderen staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen 3% der Lohnsumme. Der Prämienfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen ist minde-

stens in solcher Höhe zu planen und zu bilden, daß die Prämienmittel insgesamt 240 M je Beschäftigten (Vollbeschäftigteneinheit/VbE laut beständigem Stellenplan bzw. Arbeitskräfteplan) und 80 M je Lehrling stragen.

(2) Als Lohnsumme gilt die im Stellenplan bestätigte Summe der Vergütungsmittel zuzüglich der Lehrlingsentgelte sowie anderer Lohnbestandteile, die im Lohnfonds zu planen sind. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, gilt als Lohnsumme der geplante Lohnfonds (einschließlich der Lehrlingsentgelte).

(3) Der Prämienfonds ist bei den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen zu planen und zu bilden, die den Lohnfonds planen. Die Leiter der örtlichen Staatsorgane sind mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung berechtigt, für mehrere nachgeordnete staatliche Einrichtungen einen gemeinsamen Prämienfonds zu planen und zu bilden.

§ 3

Der geplante Prämienfonds für die Wirtschaftsräte der Bezirke kann in Abhängigkeit von der Erfüllung vorgegebener Leistungskennziffern durch zusätzliche Zuführungen bis zu 1,5% der Lohnsumme erhöht und bei Nichterfüllung der Leistungskennziffern bis zu 20% des geplanten Prämienfonds vermindert werden. Dazu erläßt der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Abstimmung mit den Räten der Bezirke und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft eine besondere Rechtsvorschrift.

§ 4

(1) In staatlichen Einrichtungen, die nach Anordnungen über die Planung, Finanzierung und Abrechnung arbeiten, ist der Prämienfonds in Höhe von 340 M je Beschäftigten* zu planen

* Vollbeschäftigteneinheiten/VbE laut beständigem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VbE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

und zu bilden. In Einrichtungen, die mit Inkraftsetzung dieser Anordnungen bereits höhere Zuführungen je Beschäftigten* hatten, ist der Pro-Kopf-Satz in dieser Höhe zu planen und zu bilden.

(2) Das zuständige staatliche Organ legt mit der Bestätigung des Planes der Aufgaben fest, welche Schwerpunktaufgaben und Kennziffern daraus für die volle Inanspruchnahme des Prämienfonds zugrunde zu legen sind. Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben entscheidet das zuständige staatliche Organ über zusätzliche Zuführungen bis zu 15% des geplanten Prämienfonds, bei Nichterfüllung des Planes über eine Minderung bis zu 20% des geplanten Prämienfonds. Auf eine Minderung des Prämienfonds kann verzichtet werden, wenn trotz hervorragender Leistungen der Werk tätigen die Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert werden konnte.

Verwendung des Prämienfonds

§ 5

(1) Die Mittel des Prämienfonds sind für hohe Leistungen im sozialistischen Wettbewerb in Verbindung mit Formen der moralischen Anerkennung so einzusetzen, daß damit

- die Lösung der den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen übertragenen Aufgaben, wie z. B. auf den Gebieten der Erziehung und Bildung, der Forschung, der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bürger, mit hoher Qualität und Effektivität wirksam gefördert wird,
- die Initiativen der Werk tätigen bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der Rationalisierung und der effektiven Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds anerkannt werden.

(2) Hervorragende Initiativen der Mitarbeiter bei der Erfüllung der Aufgaben des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung sind unmittelbar nach vollbrachter Leistung zu prämiieren.

(3) Mit Mitarbeitern oder Kollektiven können für die Erfüllung besonderer Aufgaben Zielprämien vereinbart werden.

(4) Zu besonderen Anlässen können den Mitarbeitern Prämien für langjährig gute Arbeitsleistungen gewährt werden.

§ 6

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämienfonds entscheidet der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung nach Zustimmung der Gewerkschaftsleitung. Die Formen der Prämierung und die Bedingungen für die Prämierung sind in den Betriebskollektivverträgen bzw. den betrieblichen Vereinbarungen festzulegen.

(2) Der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung kann den Prämienfonds mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung auf Arbeitsbereiche aufschlüsseln. Die Prämierung aus diesen Mitteln erfolgt durch den jeweiligen Leiter nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung bzw. Gewerkschaftsgruppe.

(3) Die Prämierung der Leiter erfolgt durch den übergeordneten Leiter mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung aus Mitteln des Prämienfonds des jeweiligen staatlichen Organs oder der jeweiligen staatlichen Einrichtung.

* Vollbeschäftigteneinheiten/VbE laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 1 Lehrlinge = 1 VbE. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VbE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

§ 7

(1) Mittel aus den Prämienfonds dürfen nicht für Werk tätige anderer Betriebe bzw. Einrichtungen verwendet werden. In Ausnahmefällen können die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane mit Zustimmung der zuständigen Zentralvorstände der Gewerkschaften festlegen, daß in staatlichen Einrichtungen, die nach Anordnungen über Planung, Finanzierung und Abrechnung arbeiten, Prämien an solche ehrenamtlich tätigen Bürger gezahlt werden dürfen, die durch hervorragende Leistungen wesentlich zur Erfüllung und Übererfüllung des Planes der Aufgaben beigetragen haben.

(2) Prämien aus dem Prämienfonds gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§ 8

Bildung des Kultur- und Sozialfonds

Der Kultur- und Sozialfonds wird in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen jährlich in Höhe von 125 M je Beschäftigten (geplante Vollbeschäftigteneinheit/VbE laut bestätigtem Stellenplan bzw. Arbeitskräfteplan plus Anzahl der Lehrlinge) geplant und gebildet.

Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

§ 9

(1) Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind so einzusetzen, daß sie ständig zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen beitragen. Dabei sind insbesondere

- den wachsenden Anforderungen und Bedürfnissen des geistig-kulturellen Lebens immer besser zu entsprechen,
- die gesundheitliche und soziale Betreuung zu verbessern,
- die Frauen allseitig wirksam zu fördern und weitere Erleichterungen für die berufstätigen Mütter zu schaffen,
- die sozialistische Entwicklung der Jugend zu fördern,
- eine bessere Betreuung und Versorgung der im Zweischicht-, Dreischicht- und durchgehenden Schichtsystem tätigen Beschäftigten zu erreichen,
- Körperkultur und Sport entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung zu entwickeln und die Möglichkeiten für die Erholung der Werk tätigen zu erweitern.

(2) Die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds ist in den Betriebskollektivverträgen bzw. den betrieblichen Vereinbarungen festzulegen.

§ 10

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

(2) Wenn es zur Durchführung von planmäßigen sozialen und Betreuungsmaßnahmen notwendig ist, können Mittel des Prämienfonds für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt werden. Der Einsatz von Prämienmitteln für kulturelle und soziale Zwecke ist in den Betriebskollektivverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen festzulegen.

§ 11

**Finanzierung des Prämienfonds
und des Kultur- und Sozialfonds**

Die Finanzierung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 12

Sonstiges

(1) Zur Sicherung der Finanzierung zentraler kultureller und sozialer Einrichtungen und Aufgaben sowie für zentrale Prämierungen und Auszeichnungen können die Minister für Volksbildung, für Hoch- und Fachschulwesen, für Gesundheitswesen und der bewaffneten Organe in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften einen Teil des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds zentralisieren.

(2) Zusätzliche Prämienmittel, die durch staatliche oder wirtschaftsleitende Organe zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Diese zusätzlichen Zuführungen können über die in den §§ 2, 3 und 4 festgelegten hinausgehen.

§ 13

Sonderbestimmungen

(1) In den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen, in denen bisher ein Prämien-, Kultur- und Sozialfonds über 375 M je Beschäftigten* gebildet wurde, betragen die Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds zusammen 500 M je Beschäftigten*. Wenn der bisherige Prämien-, Kultur- und Sozialfonds 500 M und mehr je Beschäftigten* betrug, sind der Prämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds im Rahmen der bisherigen Mittel je Beschäftigten** zu bilden. Würden bisher mehr als 125 M je Beschäftigten** für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt, kann der Kultur- und Sozialfonds in Höhe der bisher eingesetzten Mittel gebildet werden.

(2) Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds, die für die Überfüllung der Plankennziffern und -aufgaben bzw. zur Stimulierung besonderer Aufgaben gewährt werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 6. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in den volks-

* Vollbeschäftigteinheiten/VBE laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VBE. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VBE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

** Vollbeschäftigteinheiten/VBE laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VBE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

eigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotteriebetrieben (GBL II 1968 Nr. 5 S. 25),

- Verordnung vom 25. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Einrichtungen der Volksbildung (GBL II Nr. 39 S. 234),
- Beschluß vom 27. August 1969 über die Erhöhung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in staatlichen Organen und Einrichtungen (GBL II Nr. 74 S. 464),
- Anordnung vom 20. August 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds an den Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen und Fachschulen sowie für die Medizinischen Akademien, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBL II Nr. 74 S. 461),
- Anordnung vom 15. November 1973 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBL I Nr. 53 S. 526).

Berlin, den 31. Januar 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Anordnung
über die Landfunkdienste****— Landfunkordnung —**

vom 12. Februar 1974

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für Funkanlagen der beweglichen Landfunkdienste und der festen Funkdienste, sofern diese Anlagen nicht den Rechtsvorschriften der Seefunkordnung vom 1. Juni 1970 (GBL II Nr. 53 S. 391), der Flugfunkordnung vom 15. Mai 1961 (GBL II Nr. 36 S. 211) und der Amateurfunkordnung vom 22. Mai 1965 (GBL II Nr. 58 S. 393) unterliegen.

(2) Funkanlagen gemäß Abs. 1 sind Anlagen für feste oder bewegliche Funkdienste zur Übermittlung von Nachrichten einschließlich der Daten- und Fernwirkübertragung. Darunter fallen u. a.:

- Funkanlagen der beweglichen Landfunkdienste einschließlich der Funkdienste auf Binnengewässern,
- Funkanlagen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke,
- Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug,

- Richtfunkanlagen,
- Anlagen zur Nachrichtenübermittlung mittels Lichtwellen,
- Induktionsfunkanlagen.

(3) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten für Funkanlagen der bewaffneten Organe, sofern sie an Funkdiensten gemäß Abs. 1 außerhalb des Bereiches der bewaffneten Organe teilnehmen.

(4) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten auch für Funkanlagen der Gesellschaft für Sport und Technik, die der vormilitärischen und der wehrsportlichen Ausbildung dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Funkdienste gemäß § 1, ihre Funkstellen und Funkanlagen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen zum Zusammenschalten der Funkanlagen mit Drahtfernmeldeanlagen gelten die Begriffsbestimmungen der „Vorschriften für Landfunkdienste“* des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen

Die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung notwendige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landfunkdienste wird zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und anderen zentralen Organen sichergestellt.

Abschnitt II

Genehmigungsverfahren

§ 4

Genehmigungspflicht

(1) Die Genehmigungspflicht für das Errichten und Betreiben sowie für das Herstellen, den Vertrieb oder Besitz von Funkanlagen gemäß § 1 richtet sich nach dem Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.**

(2) Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

§ 5

Beantragen von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind bei der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu stellen, soweit kein anderes Verfahren mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vereinbart ist.

(2) Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden, die bei den Bezirksdirektionen der Deutschen Post erhältlich sind. Den Anträgen sind die im Vordruck genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Anträgen Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

* Erhältlich bei den Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

** Z. Z. gilt die Erst-Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 (GBl. II Nr. 110 S. 766).

§ 6

Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden oder durch Verfügungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen unter Bedingungen erteilt.

(2) Die Genehmigungsbedingungen sind Bestandteil der Genehmigungsurkunde und für den Genehmigungsinhaber rechtsverbindlich.

(3) Voraussetzung für das Erteilen der Genehmigungen ist, daß die beantragten Funkanlagen den „Vorschriften für Landfunkdienste“ des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen genügen.

(4) Die Genehmigungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bei Vorliegen volkswirtschaftlicher Erfordernisse in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Organen eingeschränkt oder geändert werden. Damit verbundene Kosten haben die Inhaber von Genehmigungen zu tragen.

§ 7

Pflichten der Genehmigungsinhaber

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen der im § 1 genannten Funkanlagen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß die Aufträge zum Herstellen nur entgegengenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, zum Besitz oder zum Errichten und Betreiben nachweist.

Das gilt nicht für Auftraggeber anderer Staaten;

2. daß nach Fertigung genehmigter Funkanlagen oder Baumuster die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei dem von ihm beauftragten Prüforgan beantragt wird.

Die Prüfung ist gebührenpflichtig;

3. daß die Serienfertigung mustergetreu erfolgt und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen oder des von ihm beauftragten Prüforgens versehen sind und, soweit Prüfpflicht besteht, für die Geräte ein gültiges Gütezeichen oder eine Sondergenehmigung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) vorliegt;

4. daß die hergestellten Sender sowie ihr Verbleib listenmäßig erfaßt werden.

(2) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß das Errichten und Betreiben der Funkanlagen nach den Anforderungen dieser Anordnung erfolgt;

2. daß die errichteten Funkanlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn deren Freigabe zum Funkbetrieb durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post erfolgte, soweit kein anderes Verfahren mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vereinbart ist.

(3) Die Inhaber von Genehmigungen zum Vertrieb von Funkanlagen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß ein Vertrieb von Funkanlagen nur an Auftraggeber erfolgt, die im Besitz einer Genehmigung gemäß § 4 sind. Das gilt nicht für Auftraggeber anderer Staaten;

2. daß der Verbleib vertriebener Funkanlagen listenmäßig erfaßt wird.

§ 8

Erlöschen der Genehmigungen

Nach Erlöschen der Genehmigung gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen sind

- errichtete Funkanlagen innerhalb der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgesetzten Frist abzubauen und vor unbefugtem Zugriff zu sichern. Ihr Verbleib ist nachzuweisen. Soweit Sender weiterhin im Besitz gehalten oder veräußert werden sollen, müssen die entsprechenden Genehmigungen dafür vorliegen;
- das Herstellen und der Vertrieb der in der Genehmigungsurkunde genannten Funkanlagen einzustellen.

§ 9

Verantwortlichkeit

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen im Sinne dieser Anordnung sowie die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind verantwortlich dafür,

- daß die Funkanlagen ordnungsgemäß betrieben werden und kein Funkverkehr geführt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Sicherheit und Ordnung widerspricht;
- daß die Funkanlagen nicht von Unbefugten benutzt sowie vor Diebstahl und Verlust geschützt werden;
- daß über die genehmigten Funkanlagen und die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen ein ständiger Nachweis geführt wird.

(2) Die Funkanlagen unterstehen der Aufsichtspflicht des Genehmigungsinhabers, für Personen unter 18 Jahren der des gesetzlichen Vertreters. Das gilt auch für den Probetrieb.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

- Diese Anordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.
- Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - die Anordnung vom 3. April 1959 über den beweglichen Landfunkdienst — Landfunkordnung — (GBl I Nr. 29 S. 469),
 - die Anordnung vom 3. April 1959 über die Erteilung von Genehmigungen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug mittels Funkanlagen — Modellfunkordnung — (GBl I Nr. 29 S. 467).

Berlin, den 12. Februar 1974

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze

Anlage

zu vorstehender Anordnung

- Die Gebühren gemäß §§ 4 und 7 der Landfunkordnung betragen für Sprechfunkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes und für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug
 - für das Ausstellen einer Genehmigungsurkunde je Funkanlage 3,— M
 - für das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen monatlich
 - je Funkanlage, bestehend aus einem Sender und einem Empfänger 5,— M
 - je zusätzlich betriebenen Empfänger 2,— M
 - für eine Prüfung von Funkanlagen Mindestgebühr 60,— M
Übersteigt die Prüfungsdauer 8 Std. (Tagessatz), so erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlagen zu tragen. Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller des zu prüfenden Gerätes statt, werden außer der Prüfgebühr noch die Kosten für die Prüfbeauftragten nach den Sätzen der Bestimmungen über Reisekostenvergütung sowie die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- Ziff. I Buchst. b findet auf Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen und von Spielzeug keine Anwendung.
- Die Gebühren gemäß Ziff. I sind fällig,
 - wenn die Genehmigung erteilt wird,
 - wenn genehmigungspflichtige Funkanlagen in Betrieb genommen werden,
 - wenn Leistungen bei Prüfungen erbracht wurden.
- Die monatlich zu zahlenden Gebühren gemäß Ziff. I Buchst. b sind im voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Genehmigung entfallen.
- Die Gebühren gemäß Ziff. I Buchstaben a und b werden von derjenigen Bezirksdirektion eingezogen, in deren Bereich sich die betreffende Funkanlage befindet. Die Gebühren gemäß Ziff. I Buchst. c zieht die prüfende Dienststelle ein.

**Anordnung Nr. 17^a
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 27. Februar 1974

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 8. März 1974 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anläßlich des 250. Geburtstages von Immanuel Kant.

^a Anordnung Nr. 16 vom 10. September 1973 (GBl I Nr. 43 S. 462)

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Immanuel Kant, links davon die Jahreszahlen „1724 1804“ und im unteren Teil halbkreisförmig der Name „IMMANUEL KANT“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1974 20 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift
„20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 8. März 1974 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1974

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Prof. Dr. John
Vizepräsident

Anordnung über den Import und Export von Anlagen und Erzeugnissen, die einer Zustimmung zur Inbetriebnahme durch Organe der Technischen Überwachung unterliegen

vom 12. Februar 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung und Durchführung des Imports und Exports von Anlagen und Erzeugnissen, die nach den Bestimmungen in Arbeitsschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sowie Standards einer Zustimmung zur Inbetriebnahme durch Organe der Technischen Überwachung (nachfolgend TÜ genannt) unterliegen.

§ 2

(1) Für Anlagen und Erzeugnisse gemäß § 1 ist in Vorbereitung des Imports mit der TÜ eine Abstimmung über die zur Anwendung ausgewählten Vorschriften und Standards zu führen.

(2) Einfuhr- und Importverträge sind erst dann abzuschließen, wenn von der TÜ die Zustimmung zum Import erteilt wurde. Die Zustimmung zum Import kann an die Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden werden.

§ 3

(1) Der Antrag auf Zustimmung zum Import von Anlagen und Erzeugnissen gemäß § 1 ist vom Importbetrieb bei der

für ihn zuständigen TÜ zu stellen. Dem Antrag sind u. a. beizufügen:

1. Importatleist*,

2. technische Angebotsunterlagen in deutscher Sprache (u. a. Zeichnungen und Berechnungen),

3. Hinweise über bereits errichtete bzw. sich in Betrieb befindliche vergleichbare Anlagen und Erzeugnisse,

4. Anforderungen zur Gewährleistung der Schutzgüte, insbesondere der technischen Sicherheit, beim Errichten und Betrieb der Anlagen und Erzeugnisse,

5. Ergebnisse eines erzeugnisbezogenen Vorschriften- und Standardvergleichs und Begründung der zur Anwendung vorgesehenen Vorschriften und Standards

sowie Angaben über Investitionsauftraggeber, Generalauftragnehmer, zukünftigen Betreiber, vorgesehenen Aufstellungsort, Außenhandelsbetrieb, Verkäufer mit Anschrift, Herstellerbetrieb mit Anschrift, Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Anlagenarten mit Angabe der Leistungsparameter. Die Antragsunterlagen müssen eindeutig erkennen lassen, wie die technische Sicherheit und weitere auf die Schutzgüte bezogene Anforderungen gewährleistet werden.

(2) Die Antragsunterlagen gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 3 sowie erzeugnisbezogene Vorschriften und Standards der Lieferländer sind dem Importbetrieb durch den Außenhandelsbetrieb zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Erteilung der Zustimmung zum Import kann von der TÜ die Übergabe der zur Anwendung vorgesehenen Vorschriften und Standards in deutschsprachiger Fassung vom Importbetrieb gefordert werden.

(4) Serienmäßig hergestellte Anlagen und Erzeugnisse sowie die dazugehörigen Bauteile, die in mehr als 3 Stück gleichen Typs importiert werden sollen, sind auf Antrag des Herstellers durch die TÜ einer Typprüfung zur Erteilung einer Typanerkennung zu unterziehen. Typanerkennungen schließen die Zustimmung zum Import ein.

§ 4

Die Zustimmung zum Import erfolgt auf Grund der Prüfung der Unterlagen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 und gegebenenfalls der Begutachtung von Anlagen und Erzeugnissen gleicher Bauart oder gleichen Typs. Über das Erfordernis der Begutachtung einer Anlage oder eines Erzeugnisses gleicher Bauart oder gleichen Typs vor der Zustimmung zum Import entscheidet die TÜ.

§ 5

(1) In den Importverträgen sind für die Ausführung von Anlagen und Erzeugnissen solche Vorschriften und Standards zu vereinbaren, die eine den Vorschriften und Standards der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende gleichwertige Schutzgüte, insbesondere hinsichtlich der technischen Sicherheit, gewährleisten. Die Auswahl der anzuwendenden Vorschriften und Standards trifft der Importbetrieb. Können notwendige Anforderungen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und weitere auf die Schutzgüte bezogene Anforderungen nicht durchgesetzt werden, so hat der Importbetrieb durch die für ihn zuständige TÜ die Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Vorschriften angewendet werden bzw. welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Schutzgüte, insbesondere der technischen Sicherheit, getroffen werden sollen.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. Februar 1963 über die Bestätigung von Einfuhrbestellungen und die Voriage von Importatleuten (GBl. II Nr. 12 S. 107).

(2) Beim Import aus den RGW-Mitgliedsländern sind die RGW-Standards und die den RGW-Empfehlungen zur Standardisierung (RS — RGW) entsprechenden Vorschriften und Standards der Mitgliedsländer des RGW oder die in völkerrechtlichen Verträgen bzw. in internationalen Vereinbarungen über Kooperation und Spezialisierung vereinbarten Vorschriften und Standards anzuwenden.

(3) Eine Kopie des Importvertrages ist vom Importbetrieb bzw. Außenhandelsbetrieb der TU nach Vertragsabschluß zu übergeben. Das gleiche gilt auch für Nachträge zum Importvertrag, sofern technische Anforderungen verändert wurden.

§ 6

Für Anlagen und Erzeugnisse, die exportiert werden sollen, gelten für deren Herstellung die Vorschriften und Standards der Deutschen Demokratischen Republik, wenn vom Partner außerhalb der DDR keine anderen Forderungen gestellt werden.

§ 7

Die Gebühren für Tätigkeiten der TU entsprechend dieser Anordnung werden nach der Anordnung vom 7. Februar 1970 über die Erhebung von Gebühren für Tätigkeiten der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 18 S. 141) erhoben.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§ 11 und 12 der Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 — Hebezeuge — (Sonderdruck Nr. 578 des Gesetzblattes),
- b) der § 15 der Arbeitsschutzanordnung 802 vom 8. Juli 1968 — Kesselspeisewasseraufbereitung, Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen und chemische Behandlung von Kesseln — (Sonderdruck Nr. 590 des Gesetzblattes),
- c) der § 12 der Arbeitsschutzanordnung 906 vom 13. August 1968 — Bewegliche Arbeitsbühnen — (Sonderdruck Nr. 595 des Gesetzblattes),
- d) die §§ 9 und 10 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 871/1 vom 7. Februar 1969 — Azetylenfüllwerke — (Sonderdruck Nr. 612 des Gesetzblattes),
- e) der § 7 der Arbeitsschutzanordnung 894/1 vom 28. März 1969 — Zentrifugen — (Sonderdruck Nr. 622 des Gesetzblattes),
- f) der § 9 der Arbeitsschutzanordnung 880 vom 8. September 1970 — Errichtung von Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren — (Sonderdruck Nr. 682 des Gesetzblattes),
- g) die §§ 16 und 17 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 vom 18. Januar 1971 — Heizölfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 692 des Gesetzblattes), die §§ 2 und 3 der Anordnung Nr. 1 vom 4. Oktober 1973 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 — Heizölfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 692/1 des Gesetzblattes),
- h) die §§ 16 und 17 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 vom 2. Februar 1971 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter — (Sonderdruck Nr. 701 des Gesetzblattes),

- i) die §§ 10 und 11 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 804 vom 28. März 1972 — Röhrenöfen der chemischen Industrie — (Sonderdruck Nr. 735 des Gesetzblattes),
- k) die Ziffern 4.1. bis 4.6. der Anlage zur Arbeitsschutzanordnung 917 vom 19. Oktober 1971 — Seilbahnen — (Sonderdruck Nr. 713 des Gesetzblattes),
- l) der § 14 der Arbeitsschutzanordnung 822/1 vom 28. März 1972 — Gasfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 734 des Gesetzblattes),
- m) der § 6 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 886 vom 20. März 1973 — Fernleitungsanlagen für flüssige Kohlenwasserstoffe — (Sonderdruck Nr. 752 des Gesetzblattes).

Berlin, den 12. Februar 1974

**Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR**

I. V. Lobenstein
Stellvertreter des Direktors

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Hoch- und Fachschulwesens**

vom 1. Februar 1974

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften werden ersatzlos außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1974

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBL Nr. 105 S. 811),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. September 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Vergütungen an Kunsthochschulen — (GBL Nr. 111 S. 840),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBL 1952 Nr. 4 S. 16),

Vierte Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Museum für deutsche Geschichte — (GBL Nr. 16 S. 91),

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBL Nr. 56 S. 350),

Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. September 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBL Nr. 101 S. 999),

Anordnung vom 2. April 1954 über die Zahlung von Gebühren im Hochschulfernstudium an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (ZBl. Nr. 14 S. 141),

Siebente Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Honorierung der Tätigkeiten im Hochschulfernstudium — (GBL I Nr. 13 S. 114),

Achte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBL I Nr. 66 S. 601),

Anordnung vom 21. Juli 1956 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werkstätige (GBL I Nr. 68 S. 609),

Anordnung vom 7. Dezember 1956 über die Errichtung eines Dolmetscher-Instituts an der Karl-Marx-Universität Leipzig (GBL II 1957 Nr. 1 S. 6),

Anordnung vom 10. Mai 1957 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulabendstudiums für Werkstätige (GBL I Nr. 41 S. 322),

Anordnung vom 18. August 1961 über das Abendstudium an den Universitäten und Hochschulen (GBL II Nr. 62 S. 391),

Anordnung vom 5. März 1963 über die Durchführung der praktischen Studienabschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBL II Nr. 27 S. 183),

Anordnung vom 1. August 1964 über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig (GBL II Nr. 81 S. 704),

Anordnung Nr. 2 vom 1. September 1964 über die Durchführung der praktischen Studienabschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBL II Nr. 88 S. 747),

Anordnung vom 1. Juni 1965 über die Neugestaltung der Ausbildung von Ökonomen an den Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 65 S. 494),

Anlage 3 der Anordnung vom 1. Oktober 1965 über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Leihverkehrsordnung — (GBL II Nr. 166 S. 741),

Anordnung Nr. 2 vom 15. August 1967 über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig (GBL II Nr. 86 S. 647),

Anordnung vom 15. Mai 1969 über die Einrichtung eines Hochschulfernstudiums der technischen Wissenschaften für Fachschulingenieure (GBL II Nr. 45 S. 287).

Anordnung über die Auflösung der Zentralstelle für Primärdokumentation als rechtlich selbständige Einrichtung

vom 20. Februar 1974

§ 1

(1) Die Zentralstelle für Primärdokumentation wird als rechtlich selbständige Einrichtung aufgelöst.

(2) Die Aufgaben der Zentralstelle für Primärdokumentation werden direkt von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wahrgenommen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Oktober 1968 über das Statut der Zentralstelle für Primärdokumentation (GBL II Nr. 118 S. 931) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1974

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. sc. D. o n d a

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie

vom 20. Februar 1974

§ 1

Die Anordnung vom 6. Januar 1971 über das System der Anwendungsforschung für hochpolymere Werkstoffe (GEL III Nr. 1 S. 1) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1974

**Der Minister
für Chemische Industrie**
W y s c h o f s k y